

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,75 RM (einschließlich 0,45 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepaßten Bezugsbedingungen auf Anfrage gern mitgeteilt

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Grundpreis $\frac{1}{4}$ Seite 200,— RM. $\frac{1}{16}$ Seite — 10 mm hoch und 40 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,— RM. für Stellen-Angebote und Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Normalpreis \times Multiplikator $\frac{1}{16}$)

Postcheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Sammel-Nr. A 7 Dönhoff 5246

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe 23 (Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren) der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 28, Jahrgang 60

Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68

11. Juli 1936

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Versicherung des Kaufmanns gegen Betriebsunfälle

Von Otto Grun, stellv. Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel

Die reichsgesetzliche Unfallversicherung umfaßt in erster Linie die Versicherung der Betriebe des Einzelhandels, wenn diese über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgehen. Das bedeutet, daß die in diesen Betrieben beschäftigten Personen, und zwar ausnahmslos und ohne Rücksicht darauf, ob sie Lehrlinge oder ältere Angestellte sind, ob sie für ihre Tätigkeit entlohnt werden oder nicht, ob sie eigene Angehörige des Betriebsführers oder fremde Personen sind, den Schutz der Unfallversicherung bei Betriebsunfällen haben. Nur der Betriebsführer und sein Ehegatte sind ausgenommen, weil die Unfallversicherung eine Versicherung für alle in abhängiger Stellung Arbeitenden ist.

Möglichkeit und Bedeutung der freiwilligen Unfallversicherung

Dieser Zustand wird hauptsächlich vom Kaufmann im kleinen Betriebe, der in seinem Geschäft selbst praktisch mit tätig ist, der bei allen Arbeiten selbst Hand anlegen muß und so den Gefahren des Betriebes in gleicher Weise unterliegt wie seine versicherten Gefolgschaftsmitglieder, bedauert; denn er ist häufig nicht in der Lage, aus eigener Kraft das Unfallrisiko seiner Tätigkeit zu tragen. Aus eigenen Mitteln kann er meist die oft erheblichen Kosten einer Heilbehandlung zur Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit nicht aufbringen und auch die Folgen einer längeren Erwerbsunfähigkeit nicht tragen. So mancher Kaufmann ist schon durch einen Unfall unverschuldet in Not geraten, aus der er sich, wenn überhaupt, nur schwer wieder frei machen konnte. Tragik des Schicksals, wenn der Unfall zum Tode führt und Frau und Kinder unversorgt zurückbleiben.

Daher wird häufig von Kaufleuten die Frage aufgeworfen, ob denn keine Möglichkeit besteht, auch dem Betriebsführer und seinem im Betriebe mittätigen Ehegatten den Schutz der Unfallversicherung zu gewähren. Diese Möglichkeit ist vom Gesetzgeber tatsächlich geschaffen, und es ist bestimmt worden, daß auch die Kauf-

leute selbst an den Vorteilen der Versicherung teilnehmen können, weil von ihnen die Mittel der Unfallversicherung allein aufgebracht werden.

Im § 550 der Reichsversicherungsordnung ist vorgesehen, daß Unternehmer, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern können; nach § 551 gilt diese Bestimmung auch für den im Betriebe tätigen Ehegatten. Die freiwillige Versicherung des Betriebsführers und seines Ehegatten erstreckt sich naturgemäß nur auf die Tätigkeit im Betriebe oder für diesen. Rein private Verrichtungen sind — mit einer noch zu erörternden Ausnahme — in die Versicherung daher auch nicht eingeschlossen. Ursprünglich nur als Versicherung für die rein technischen Verrichtungen im Betriebe (Lager- und Verkaufstätigkeiten, Aufräumungs- und Beförderungsarbeiten, Führung von Geschäftskraftwagen und dergleichen) gedacht, hat die freiwillige Versicherung mit der Einbeziehung der Büro-, Kassen- und Reisetätigkeit in die Zwangsversicherung größte Bedeutung erhalten. Besonders die Büroarbeiten werden ja, vornehmlich in kleinen Betrieben, hauptsächlich durch den Betriebsführer und seinen Ehegatten erledigt; sie machen in nicht ganz kleinen Betrieben einen recht erheblichen Teil der Tätigkeit aus. Bei Erledigung dieser Arbeiten und den dafür erforderlichen Wegen genießen also Betriebsführer und Ehegatte, wenn sie freiwillig versichert sind, den vollen Schutz der Versicherung. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob sie sich sonst auch im technischen Teile des Betriebes betätigen. Selbstverständlich wird die Führung eines Motorrads oder Kraftwagens, wenn sie Betriebszwecken dienen, von der freiwilligen Versicherung miterfaßt. Aber nicht nur die Kraftfahrzeugführung für Betriebszwecke ist in die Versicherung einbezogen, sondern auch eine eigenwirtschaftliche, private (auch Vergnügungs-) Fahrt genießt den Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug vornehmlich dem Betriebe dient. In die Versicherung eingeschlossen ist auch der Weg zum und